

E 15, 23 m. paginas

15

(1627)

(d. 33 m. Od 5701.)

Ordnung

Wie / in Wehme / und von was Sachen der Hundertste Pfennig lau sämptlicher Ordnungen dieser Stadt Dantz g einhelligen beliebung und Schluf sol gegeben und empfangen werden.

Sie / in Wehme / und von was Sachen der Hundertste Pfennig
lau sämptlicher Ordnungen dieser Stadt Dantz g einhelligen beliebung und Schluf
sol gegeben und empfangen werden.

len die / zu einnehmung des Hundertsten Pfenninges / aus allen Ordnungen verordnete Personnen täglich etlich
n / beydes vor / und nach Mittag / auff gewisse stunden für sich fordern lassen / und vermüge dieser / durch den Druc
cirtten Ordnung / Sie ernstlich ermahnen / daß ein Jeder sein Gutt und Vermögen überschlagen / und über acht
auff sein gewissen und Eydt den Hundertsten Pfennig davon ablegen solle. Wer nun gefordert wird / und au
eine gebüre nicht ableget / der sol nach gelegenheit seines vermügens / auff gutdüncken der dazu deputirten Pers
den / also / daß solche Straffe nicht geringer alssdrey / und nicht höher als 50. gute Marck seyn soll / Und sol dei
noch derselbe in acht Tagen den Hundertsten Pfennig bey voriger Peen abzulegen gehalten seyn.

Es sol aber
ten und Vorstat
aus Jahr ein sich
in verwaltung /
oder anderswo
Landtgütern u
allen und jeden
henden gewisse
Böthen / und di
dominio seyn f
Zinnern / Kupfe
30. Floren das
Hausgeräht n
Die Erben
gewissen taxier
lohn.
Es sol auc
zum Hülfsgeldi
ten gangbaren,
lassen / oder mit j
Diejenigen
len fleissig auffge
Do Jemand
oder Gütter versch
gestraffet werden.

achter Hundertste Pfenning / so wol von Personen der Obrigkeit als Bürgern und Einwohnern der Rechten / A
im gleichen Langen und Newengarten / Schiedlis / Sandgrube / Petershaen / Item von den Liegern / so Tab
hie auffhalten / wie auch von Bürger Kindern / jungen /
en / und in genere von Reichen und Armen erleget we
ien möchte / Imgleichen auch von Erben und Liegenden
er Stadt Jurisdiction gelegen / Item von allen mobilie
uoffmans wahren / wie sie Namen haben mügen / sie seyn
Schulden / so wol außerhalb als innerhalb der Stadt / ve
leichen Sachen / sie seynd alhier oder anderswo / und in S
Gedoch also / weil die utensilia / als Kleider / Leinen / Wö
Messings / Eysern und Hölzern Hausgeräth außs gewi
blegen wil / solches taxierens überhaben seyn in üge / der
dessen werth den Hundertsten Pfennig zu zahlen gehalte
gende gründe und Landgüter in der Stadt Jurisdiction /
ach dem was sie jazo werth seyn / wie auch Perlen / Klei
ellen / Witwen und Wäysen / oder denen die verer ge
deren und solches nicht allein von Baarschaft / die Er h
grünzen in der Stadt Ringmaur / sondern auch von de
n / Kleindien / Edelgesteinen / Perlen / Gold / Silberwerck
i auch wo sie wollen / Item von Handschriften / ausste
n Pfennigzticken / Schiffsparten / Bordingen / Rahmen
umma / von all im dem / was immer mehr in privatorum
len / Bücher / Rüstungen / Bette und Bettewand / auch
sen zu Taxieren fast unmöglich seit / daß derjenige welche
ich aber die 30. fl. zt geben verweigert / sol von all solchen
n seyn.
wie auch alle Kauffmans wahren / sol ein jeder in seinen
nodiien / Gold und Silberwerck / jedoch ohne das machen

achter Hundertste Pfenning an einem gewissen orte zu Rahthause in beyseyn derer aus allen dreyen Ordnungen
verordneten Personen von einem jeden ohne specificirung der Summen / auff vorher geleisteten Eydt / an barem gu
de / außs geringste mit Dreypolchern abgelegt / und ferinem verstattet werden / solchen bey sein Erbe schreiben zu
iner versicherung und pfandt die ablage zu verziehen.

in diesen geleusten ohne consens der Obrigkeit aus de
Stadt sich begeben / und dieselbe gleichsam verlassen / sol
ichnet / und wenn sie wieder kommen mit Darzehlung ein' S doppelten Hundertsten Pfenninges belegt werden.
rossen oder überweiset würde / der in solchem Einbring en irlein Erbe / Liegende grände / Fahrende habe / Unmündiger Kinder ge
lege oder wissentlich unterschläge / der sol als ein Vnre cwer und / keineydiger / Ehrlos gehalten und vermägt den Rechten darum

